

15.09.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/183

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2023/069, 2023/162

**Antrag auf Änderung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.
- Beschlussempfehlung der Verwaltung -**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, In-tegration und Teilhabe	21.09.2023 -							
Verwaltungsausschuss	05.10.2023 -							
Rat	05.10.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. lehnt den Antrag auf Änderung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. ab.

Anlass und Ziele

Mit Datum vom 28.08.2023 hat die UWG Stadtratsfraktion beantragt, die zuletzt am 06.07.2023 geänderte und am 01.08.2023 in Kraft getretene Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. in Bezug auf die Zusatzleistungen für Großtagespflegestellen wie folgt zu ändern:

Großtagespflegestellen in extern angemieteten Räumen erhalten auf Antrag die angemessenen Kosten der Netto Kaltmiete monatlich, wenn mindestens Plätze für 3 Kinder zur Verfügung gestellt werden. Ein Berechnungsschlüssel für eine angemessene Kaltmiete ist durch die Verwaltung zu erarbeiten. Voraussetzung für die Übernahme der angemessenen Kaltmiete ist, dass keine weiteren Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten eingefordert werden.

Die Stadtverwaltung solle außerdem prüfen, ob externe Räumlichkeiten durch die Stadt Neustadt a. Rbge. angemietet und den Kindertagespflegepersonen für die Betreuung zur Verfügung gestellt werden können.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag auf Satzungsänderung abzulehnen.

Grundsätzlich wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII). Im Rahmen einer Großtagespflegestelle schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen (max. drei) zusammen und nutzen gemeinsam für die Betreuung geeignete Räume (§ 19 NKiTaG). In Großtagespflegestellen dürfen maximal 10 Kinder gleichzeitig betreut werden.

In Neustadt a. Rbge. werden aktuell 101 Kinder in Tagespflege betreut. Großtagespflegestellen bestehen in Bordenau, Lutter, Welze und in der Kernstadt und verfügen über 8 oder 10 genehmigte Plätze. Zwei der Großtagespflegestellen betreuen Kinder in eigenen Räumen, zwei in extern angemieteten Räumen. Die Größe der Wohnungen liegt dabei zwischen 80 und 150 qm. Die Miete für die Mietobjekte variiert zwischen 5,60 € und 11,50 € pro qm. Alle Großtagespflegestellen erhalten bisher einen Zuschuss zu ihren Miet- oder Gebäudekosten entsprechend der Satzung.

Mit der im Juli beschlossenen Änderung wurde u. a. der bisherige Mietkostenzuschuss für extern angemietete Räume für Großtagespflegestellen in Höhe von 200 € im Monat mindestens verdoppelt. Die aktuelle Fassung der Satzung sieht vor, dass Großtagespflegestellen einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro genehmigten Platz für die anteilige Deckung von Miet- oder Gebäudekosten erhalten. Konkret bedeutet dies, dass die in Neustadt a. Rbge. betriebenen Großtagespflegestellen einen Zuschuss in Höhe von 400 € oder 500 € monatlich erhalten, der zur anteiligen Deckung ihrer Miet- oder Gebäudekosten dient.

In den Umlandgemeinden und -städten werden Großtagespflegestellen mit einem Mietkostenzuschuss zwischen 0 und 100 € pro Platz und Monat gefördert. Neustadt liegt mit dem jetzigen Zuschuss im mittleren Bereich. Die Stadtverwaltung hält diese Förderung aufgrund der vorgenommenen Erhöhung und im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage für angemessen.

Die UWG Stadtratsfraktion beantragt nunmehr, die angemessene Nettokaltmiete für Großtagespflegestellen zur Verfügung zu stellen.

Inwieweit hier die Angemessenheit einer Miete beurteilt werden soll, ist nicht benannt. Grundvoraussetzung hierfür wären mindestens die Definition und Vorgabe von Standards in Bezug auf Größe und Ausstattung. Generell hat der Gesetzgeber, um eine Betreuung fremder Kinder „von

zu Hause aus“ zu erleichtern, keine konkreten Anforderungen vorgegeben. Die Region Hannover, die für die Erteilung der Pflegeerlaubnisse zuständig ist, orientiert sich für Großtagespflegestellen in extern angemieteten Räumen an den Vorgaben des NKiTaG für kleine Kindertageseinrichtungen. Die Eignung der Räume wird durch einen Hausbesuch der Region Hannover beurteilt. Das bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen als freiberuflich Tätige grundsätzlich einen gewissen Handlungsspielraum bei der Auswahl der Räumlichkeiten und der Gestaltung sowie dem Abschluss ihrer Verträge haben. Dies wäre durch Standards der Stadt dann nicht mehr gegeben.

Allerdings ist auch durch die Festlegung von Standards kaum eine abschließende Bewertung einer objektiven Angemessenheit einer Miethöhe möglich. Vielmehr handelt es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung, die von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist. Hierzu zählen unter anderem die Lage der Immobilie, Größe, Baujahr, Zustand, Nutzbarkeit u. ä.

Insgesamt sind die Mietpreise in den letzten Jahren gestiegen. Nach Auskunft des Fachdienstes Immobilien kann Wohnraum derzeit in der Kernstadt zwischen 7,50 € und 9,00 € pro qm angemietet werden, für Neubauten können es vereinzelt auch 10 € bis 12 € sein. Jede Immobilie zur Anmietung müsste dementsprechend nach Besichtigung individuell beurteilt werden.

Aufgrund dieser erschwerenden Faktoren empfiehlt die Verwaltung keine Individualförderung, sondern die Anwendung einer Pauschalförderung nach gleichen Kriterien. Dies entspricht, neben der Zurverfügungstellung von kommunalen Räumlichkeiten, auch der Vorgehensweise der meisten Regionalkommunen.

Die Möglichkeit des Angebots von städtischen Räumlichkeiten für den Betrieb von Großtagespflegestellen bewertet die Stadt als grundsätzlich geeignet und wurde auch bereits in Betracht gezogen. Jedoch besitzt die Stadt derzeit keine geeigneten Immobilien im Bestand. Auch sind geeignete Immobilien auf dem Immobilienmarkt im Moment rar. Zudem sind die Personalressourcen für eine Aufgabenerweiterung des Verwaltungs- und Immobilienbereiches zurzeit nicht vorhanden. Dementsprechend empfiehlt auch hier die Verwaltung, zum jetzigen Zeitpunkt von einer Veränderung des Fördersystems abzusehen.

Die zum 01.08.2023 in Kraft getretene Satzung umfasst die Erhöhung der Entgelte der Kindertagespflegepersonen, die Einführung eines Vertretungskonzeptes, die Erhöhung der Mietkostenzuschüsse für externe Räume und die Gewährung von entgeltrelevanten Verfügungszeiten. Diese Anpassungen führen bereits jetzt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von mindestens 124.000 € und kommen den Kindertagespflegepersonen unmittelbar zugute.

Eine weitere Ausgabensteigerung durch die grundsätzliche Übernahme von Nettokaltmieten ist gemäß den Erläuterungen nur bedingt kalkulierbar und zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf das angestrebte Haushaltssicherungskonzept kaum darstellbar.

Insgesamt unterliegt der Bereich Kindertagespflege auch weiterhin einem dauerhaften Wandel. Die Bedeutung der Kindertagespflege ist in den letzten Jahren zudem stetig gewachsen. Aus diesem Grunde empfiehlt die Stadtverwaltung, die im Juli dieses Jahres beschlossenen und nicht unerheblichen Erhöhungen vorerst durchzuführen. Die Verwaltung wird weiterhin die Entwicklungen im Tagespflegebereich begleiten und erforderliche Anpassungen regelmäßig prüfen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt. Durch das Angebot der Kindertagespflege wird eine vielfältige und umfangreiche Betreuungslandschaft für Kinder in der Stadt Neustadt a. Rbge. gesichert.

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Nach Ratsbeschluss wird die Verwaltung weiterhin die Entwicklungen im Tagespflegebereich begleiten und erforderliche Anpassungen regelmäßig prüfen.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -